

Fund 2 – Familie Höing

1. Erbansprüche – Einkindschaft am Beispiel Höing

Im Archiv des Heimatverein befinden sich Dokumente der Familie Höing, heute Höings-Hof. Mit der freundlichen Erlaubnis der Familie Höing dürfen wir hier die nachfolgenden Dokumente zeigen.

Beispielhaft für viele Familien beschreiben wir im Folgenden den Einkindschaftsvertrag, der bei einer Wiederverheiratung das Erbe der Kinder regelte. Derartige Dokumente sind für die Familienforschung von hohem Wert. Als Einkindschaft bezeichnete man die erbrechtliche, gleichmäßige Behandlung sowie Ansprüche aus Alimentation, Beihilfe und Aussteuer der Kinder aus erster und zweiter Ehe bei Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten.

- A. Caspar Höying war Witwer geworden und beabsichtigte, sich mit Anna Maria Schäpers wiederzuverheiraten. Für die Rechte der Kinder musste sich der Vormund, Gerhard Bernhard Höying gt. Höfkes, einsetzen. Caspar Höying musste einen notariellen Einkindschaftsvertrag abzuschließen, sämtliches Inventar auflisten und einen Grundbuchauszug aufstellen lassen, damit die Vermögenswerte ermittelt werden konnten.

- B. Die fünf Kinder des Casper Höyng, dessen Ehefrau verstorben war, hatten außerdem ein Erbe aus der Familie der verstorbenen Mutter, Maria Elisabeth geborene Ebbing, zu erwarten. Der Vormund hatte auch diese Erbschaftsansprüche für die fünf Halbweisen durchzusetzen. Das waren:
 - 1. Johann Heinrich Joseph
 - 2. Gerhard Bernhard
 - 3. Gerhard Bernhard Albert
 - 4. Gesina Elisabeth und
 - 5. Maria Catharina Elisabeth Höying,

- C. Eines der fünf Kinder, Gerhard Bernhard Höing – die Schreibweise hatte sich nun auf „Höing“ festgelegt -, ereilte Jahre später das gleiche Schicksal. Er hatte die einzige Tochter der Familie Brösterhaus geheiratet. Seine erste Ehefrau verstarb einige Monate nach der Geburt des 10ten Kindes. Da wollte er sich mit Catharina Elisabeth Wolthaus wiederverheiraten. Auch er musste einen Einkindschaftsvertrag abschließen.

Grundlage der Erbauseinandersetzungen war das Gesetz zur „Einkindschaft“.

Einkindschaft

Das durch die Einkindschaft begründete Erbrecht der Vorkinder ist, wie das der leiblichen Kinder, der Abänderung durch letztwillige Verfügung unterworfen, vorbehaltlich ihres Rechts auf den Pflichtteil. Wird jedoch die Einkindschaft als Erbeinsetzungsvertrag aufgefasst, so ist eine einseitige Entziehung dieses vertragsmäßigen Erbrechts der Vorkinder durch den Stiefparens unstatthaft, eine Ansicht, welche in das preußische Landrecht übergegangen ist. Der Einkindschaftsvertrag musste gerichtlich abgeschlossen werden und bedurfte, wenn die zu unierenden Kinder minderjährig sind, der Zustimmung ihrer Vormünder und der obervormundschaftlichen Genehmigung.¹

1836 wurde dieses neue „Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen“ erlassen, welches das Anerbenrecht in abgewandelter Form wieder einführt. Das Gesetz sah vor, dass der Hofbesitzer bei Wiederheirat gezwungen war, das Eigentum zugunsten der Kinder aus erster Ehe aufzugeben und sich mit seinem Nießbrauchrecht zu begnügen, auch wenn er selbst den Hof in die Ehe gebracht hatte. Das umstrittene Gesetz erwies sich als wenig praktikabel und wurde bereits 1841 ausgesetzt. Nach der Märzrevolution 1848 wurde es ganz aufgehoben.

Erst 1882 wurde die Landgüterordnung verabschiedet, die die Höferolle in Westfalen einführt. Eine befriedigende Regelung brachte aber erst das am 1.1.1900 gemeinsam mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft gesetzte neue Anerbengesetz, das u. a. eine Eintragung der Anerbengutseigenschaft des Hofes in das Grundbuch vorsah.

Für einen Einkindschaftsvertrag im 19ten Jahrhundert wurde eine Inventarliste erstellt, ein listenmäßiges Verzeichnis von Immobilien, Möbeln und Hausrat. In dem Inventarauszug wurde jeweils die Größe der landwirtschaftlichen Fläche und die Stückzahl des Großviehs mit dem Mobiliar und seinem Schätzwert verglichen. Zur Aufstellung des Inventars erschienen Gerichtstaxatoren auf dem Hof und notierten nach einem Schema von Titeln den Besitz bzw. die Verbindlichkeiten.²

Für die Familienforschung sind diese Auflistungen natürlich von hohem Wert. Bis ins Kleinste musste alles aufgelistet werden; Taschenuhren, Zinnsachen, Bücher und sogar die Alltagshose wurde inventarisiert. Gleichzeitig wurde ein Katasterauszug angefertigt. Der Katasterauszug der Familie Höing befindet sich ebenfalls im Archiv des Heimatvereins.

Die Dokumente dürfen wir hier mit dem freundlichen Einverständnis der Familie Höing veröffentlichen.

¹ Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte Band 2, S. 59 ff

² Alte Möbel im Westmünsterland, Wilhelm Elling, S. 24

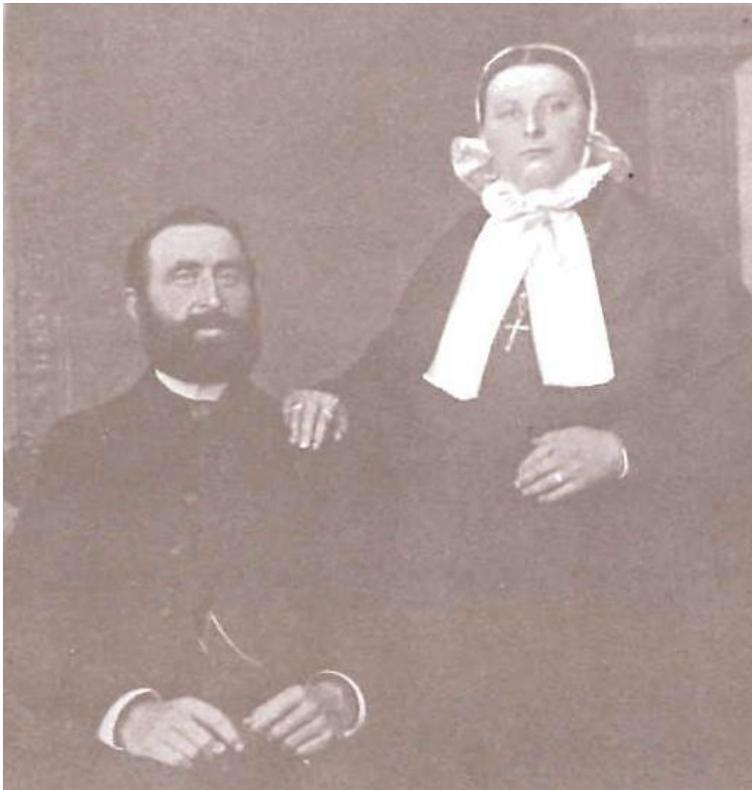
A. Erbenspruch aus dem Einkindschaftsvertrag – Casper Höing

Die erste Ehefrau des Casper Höing, Maria Elisabeth Ebbing, war verstorben. Sie hinterließ fünf minderjährige Kinder,

6. Johann Heinrich Joseph
7. Gerhard Bernhard
8. Gerhard Bernhard Albert
9. Gesina Elisabeth und
10. Maria Catharina Elisabeth Höying,

für die ein Vormund bestellt wurde. Bereits seit 1840 hatte sich der Vormund Gerhard Bernhard Höing gt. Höfeken (auch gt. Höfkes) wegen eines Einkindschaftsvertrages mit Casper Höing, auseinandergesetzt, da Casper Höing sich mit Anna Maria geb. Schäpers wiederverheiratet hatte.

Ein Inventar über das Mobiliar und die Immobilien wurde erstellt. Unter den minderjährigen Kindern erster Ehe des Casper Höing und den etwa aus der neuen Ehe zu erzielenden Kindern sollte Ein-Kindschaft bestehen, so dass dieselben gleiche Rechte auf Ernährung und Erziehung haben und künftig den Nachlass ihrer leiblichen bzw. Stiefeltern gleichmäßig nach Köpfen erhalten. Die Kinder aus erster Ehe hatten Anspruch auf die Hälfte des ganzen vorhandenen Vermögens zu den Kindern zweiter Ehe, was die Summe von 1515 Taler 17 Silbergroschen und 6 Pfennige ergab. Ein Erbenspruch von 303 Taler und 5 Silbergroschen wurde ermittelt.



Casper Höing(Foto aus „Das alte Heiden im Bild“, Seite 68)

B. Erbenspruch der Mutter Maria Elisabeth Ebbing aus der Familie Ebbing

Und auch den Erbenspruch aus dem Erbe der Großeltern Ebbing musste der Vormund der Kinder durchsetzen, weshalb am 14. November 1845 die Erbschaftsangelegenheit Ebbing vor dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Borken verhandelt wurde. Es waren anwesend:

der Zeller Caspar Höying und
der Vormund seiner fünf Kinder aus erster Ehe

Die Eltern der Maria Elisabeth Ebbing, Ehefrau des Caspar Höying, Joseph Ebbing und M. E. geborene Schmelting, hatten vier Kinder:

1. Maria Elisabeth, welche mit dem Mitkläger Casper Höing verheiratet gewesen war.
2. Clara Ebbing, Witwe Brinkmann, jetzt Witwe Sühling
3. Anton Ebbing
4. Maria Christina Ebbing

Den Klägern wurde ein Erbenspruch aus dem Nachlass der Eltern zugesprochen. Bereits am 5ten September war vertraglich zwischen dem Caspar Höying und Anton Ebbing die Abfindung bzw. das Erbe geregelt worden. Joseph Ebbing habe als Erbe seines Vermögens seinen Sohn, Anton Ebbing, bestimmt. Die Ehefrau Joseph Ebbing sei vor ihrer Tochter, der ersten Ehefrau Caspar Höyings, verstorben. Caspar Höing hatte im Wege des Prozesses den Anteil seiner Frau aus dem mütterlichen Nachlass in Anspruch genommen und den Rechtsstreit gegen Zahlung von 810 Thaler verglichen.

Die Hälfte dieser 810 Thaler gingen an die fünf Kinder (vierhundert fünf Thaler), und zwar war die Summe einen jeden zu $\frac{1}{5}$ (= 81 Thaler) bei erreichter Großjährigkeit oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft auszuführen.

Der Wirtschaftler Anton Ebbing musste an Höing insgesamt 810 Thaler zahlen, 500 Thaler an Martini 1845 ohne Zinsen und den Rest zu 310 Thaler in jährlichen Raten zu 100 Thaler, zahlbar Martini 1846 anfangend, nebst 4 % Zinsen. Auch die Witwe Brinkmann, jetzt Witwe Sühling, Clara geborene Ebbing hatte als Mitklägerin Anspruch auf 810 Thaler. Die Witwe Sühling und der Zeller Höing verzichteten auf alle weiteren Rechte und Ansprüche aus dem Nachlass der Eheleute Ebbing. Von den Kosten übernahm Anton Ebbing eine Hälfte und die Kläger jeder $\frac{1}{4}$ tel. Die Schwester des Anton Ebbing, Maria Christina Ebbing, bzw. deren Kinder seien bereits abgefunden worden.

Gründlich wird nach der Sachlage
Erbverhandlung:
Erbverhandlung, d. 14. ^{ten} November 1845.
Im fünften Termin nach dem Erbverhandlung
Hofnung, die der Prinzipal Erbschaft, und der Vor
sichtigen Erbschaft d. 1. ^{ten} Erbschaft Erbschaft
Hofnung d. Hofnung zum Erbschaft
Erbschaft Erbschaft als Erbschaft Erbschaft
"Erbschaft", der fünf Erbschaft Hofnung, die
Erbschaft d. 5. ^{ten} Erbschaft Erbschaft zum Erbschaft
Caspar Hofnung und Anton Erbschaft Erbschaft
die Erbschaft Erbschaft d. 1. ^{ten} Erbschaft Erbschaft
"Erbschaft", der Maria Elisabeth
Erbschaft, zum Hofnung der Erbschaft
"Erbschaft" Erbschaft und M. E. Erbschaft Erbschaft

Erbverhandlung Ebbing

C. Weiteres Beispiel der Einkindschaft



Gerhard Bernhard, das zweite Kind des Casper Höing, mit seiner zweiten Ehefrau, Catharina Elisabeth Wolthaus. (Foto aus dem Familienarchiv Brösterhaus)

Gerhard Bernhard Höing, * 1820, hatte die einzige Tochter der Brösterhaus geheiratet. Sie verstarb einige Monate nach der Geburt des zehnten Kindes. 1866 heiratete G. B. Höing gt. Brösterhaus in zweiter Ehe Catharina Elisabeth Wolthaus. Und auch er hatte wegen der Wiederverheiratung einen Einkindschaftsvertrag machen müssen.

Am 16. Mai 1866 wurde ein Einkindschaftsvertrag aufgenommen, wozu G. B. Höing sich mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtete. Die Eheleute Gerhard Bernhard Höing und Catharina Elisabeth Wolthaus vereinbarten, dass zwischen der Catharina Elisabeth Wolthaus und den Kindern erster Ehe des Gerhard Bernhard Höing mit der verstorbenen Catharina Elisabeth Brösterhaus Einkindschaft bestehen solle, so dass die Kinder erster Ehe mit denen aus zweiter Ehe und auch die Stiefmutter gleichmäßig zu beerben sind. Kurator oder Vormund der Kinder war Bernard Albert Höing. Catharina Elisabeth Wolthaus brachte ein Vermögen von 300 Thalern in die Ehe. ³

³ Familienarchiv Brösterhaus

Das Inventar:

Ausstehende Forderungen gesamt 787 Thl. 12 Sgr 4 Pf

an Zeller Altrogge zu Heiden	(24 Thl.)
an Ant. Vering	(26 Thl.)
an Küper	(13 Sgr)
an minorenne Flinkenflügel zu Borken	(137 Thl 6 Pf)
an Elisabeth Kalthof zu Ramsdorf	(450 Thl)
an Kötter Rothaus	(105 Thl 20 Sgr 8 Pf) und
an Kötter Buschmann	(44 Thl.7 Sgr 6 Pf).

Barem Geld: Silbermünzen (12 Thl.27 Sgr)

einen goldenen Fingerring	1 Thl
eine Taschenuhr mit silbernem Kasten	2 Thl
Zinnerne Schüssel	20 Sgr
siebzehn Mannshemden a 10 Sgr (insgesamt	5 Thl 20 Sgr)
ein Ober-, ein Unterbett, eine Pfuhe, zwei Kissen	10 Thl
einen Kleiderschrank	8 Thl. einen Koffer 3 Thl.
einen Spiegel	15 Sgr (insgesamt 11 Thl. 15 Sgr)

Mannskleider:

vier Tuchröcke	9 Thl.,
zwei Tuchhosen	3 Thl.,
zwei Halstücke	8 Sgr, (insgesamt 3 Thl. 8 Sgr)
eine Stoffweste	18 Sgr,
drei Kappen	1 Thl (insgesamt 2 Thl. 3 Sgr)
ein Paar Strümpfe	7 Sgr,
ein Paar Stiefel	5 Sgr,
ein Paar Schuhe	10 Sgr,
einen Kittel	20 Sgr (insgesamt 1 Thl. 12 Sgr)
sämtlichen Alltagskleider	20 Sgr
6 Bienenstöcke sind vorhanden	7 Thl. 15 Sgr
2 Schaffelle a 10 Sgr	

Büchern: ein Ratgeber von Jüsting	12 Sgr
2 Bänder Sonntagsblätter	10 Sgr
4 Gebetbücher zusammen	1 Thl. 7 Sgr

Schulden insgesamt 866 Thl

an Henr. Rothaus, Kirchspiel Ramsdorf für ein allenfalls stattfindendes Wiederkaufrecht	150 Thl
An Bokum-Dohls und dessen Witwe	141 Thl
an Caspar Vornefeld zu Heiden,	50 Thl
an Joseph Anmer zu Heiden	25 Thl
an Joh. Bern. Pels	350 Thl
an Schierenberg Kessel Ramsdorf	150 Thl

Es blieb ein Nachlass 1746 Thl 21 Sgr 4 Pf. Der gesetzliche Notar setzte für jedes der Kinder aus erster Ehe die Summe von 109 Thl. 5 Silbergroschen 7 ½ Pfenning fest. Eine Gesamtschuld von 873 Thl. 15 Sgr für die acht [zwei Kinder waren an Typhus/ Halsbräune verstorben] Geschwister Höing, zufolge des Einkindschaftsvertrages vom 18.6.1866 wurde am 15.9.1866 in das Hypothekenbuch des Grundbuches eingetragen.⁴

- a) Christina Elisabeth * 15.10.1850, verheiratet mit Henrich Klümper.
Sie starb mit 27 Jahren und hinterließ 2 unmündige Mädchen.
- b) Gesina Elisabeth * 21.07.1852, verheiratet mit Johann Bernd Meinen
- c) Wilhelm Joseph * 30.07.1854. Er wurde Hoferbe.
- d) Albert * 11.01.1857, heiratete Marg. Ww. Wolthaus, geb. Bollengrafen aus Groß Reken
- e) Albert Joseph * 18.02.1860, wurde Geistlicher, Bruder Columbus
- f) Maria Gertrud * 31.03.1861, verheiratet mit Albert Benning
- g) Maria Francisca * 24.07.1862. Sie wurde Sw. Secundina in Steyl.
- h) Conrad Joseph * 25.11.1863. Er starb im Kindesalter.

Anmerkungen:

Bei den Forderungen bzw. Schulden ging es um verschiedene Grundstücksgeschäfte im Raum Ramsdorf-Ostendorf (Kalthof, Rothaus, Buschmann, Bokum-Dohls, Schierenburg-Kessel). Offensichtlich beabsichtigte Gerhard Bernhard Höing gt. Brösterhaus sich dort anzusiedeln. Er starb 1881 mit 61 Jahren ohne, dass es dazu kam. Einige Flurstücke tragen dort Namen wie „Brösters Kamp“ und „Brösters Dennen“.

⁴ Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster Grundakten Amtsgericht Borken, Akte Nr. 9767